

Tanz- und Trachtengruppe "De Beekscheepers" Scheeßel e. V. – Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Tanz- und Trachtengruppe "De Beekscheepers" Scheeßel e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Scheeßel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 170118 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Gültigkeitsdauer der Satzung

- (1) Sie wurde aufgestellt am 27. November 1973.
- (2) Ihre Gültigkeit ist auf unbegrenzte Zeit festgelegt.
- (3) Änderungen und Erweiterungen sind jederzeit möglich, sofern 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer vorgeschlagenen Änderung oder Erweiterung zustimmen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - a) die Tänze und Musik des Kirchspiels Scheeßel, genannt "Scheeßeler Bunte", das überlieferte Brauchtum, sowie das plattdeutsche Sprach- und Liedgut gepflegt, bewahrt, weiterentwickelt und an spätere Generationen weitergegeben werden;
 - b) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das überlieferte Scheeßeler Brauchtum (Tanz, Musik, plattdeutsches Sprach- und Liedgut) nahegebracht wird und sie in der Pflege dieses Kulturgutes unterrichtet werden;
 - c) Trachten und Trachtenteile der Scheeßeler Tracht gesammelt und gepflegt werden und aus gegebenem Anlass der Bevölkerung dargeboten werden;
 - d) nationale und internationale Begegnungen mit Festumzug und Feuerwerk durchgeführt werden und an ihnen teilgenommen wird sowie Kontakte zu Tanz- und Trachtengruppen im In- und Ausland gepflegt werden und damit zur Völkerverständigung beigetragen wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsatz

- (1) Der Verein basiert auf demokratischen Grundlagen und ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 5 Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit auf Anhörung durch den Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (7) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Festsetzung, so gilt der bisherige Beitrag als erneut festgesetzt.
- (8) Der Jahresbeitrag ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Zustimmung zum SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstermin oder durch Überweisung auf das Vereinskonto zum Fälligkeitstermin.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. zwei Stellvertretern
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Geschäftsführer
 6. dem Trachtenwart
 7. den Abteilungsleitern
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Stellvertretern der Vorstandspositionen 3. bis 6. aus Abs. (2) sowie den von der Jugendgruppe bestimmten Jugendsprechern.
- (4) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer erweitert werden.

- (5) Der Vorstand kann zur Übernahme besonderer Aufgaben Ausschüsse bestimmen oder durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.
- (6) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Wahlen

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: 1. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer, stellvertretender Schriftführer, stellvertretender Trachtenwart. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: zwei stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Trachtenwart, stellvertretender Kassenwart, stellvertretender Geschäftsführer sowie alle Abteilungsleiter.
- (2) Beisitzer werden jährlich gewählt.
- (3) Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in jährlichem Wechsel.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 erledigt die laufenden Geschäfte und nimmt die sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (2) In dringenden und begründeten Fällen nehmen der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart, der Schriftführer und der Geschäftsführer die Aufgaben des Vorstandes als geschäftsführender Vorstand wahr.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Über die Verhandlung und den Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, erweiterten Vorstandes sowie der Beisitzer und Ausschüsse.
 2. Die Wahl der Kassenprüfer.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vermögen des Vereins

- (1) Als sächliche Mittel zur Erreichung des im § 3 genannten Zwecks dienen:
- a) das jeweilige Kapitalvermögen
 - b) die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - c) Beihilfen und sonstige Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung sich mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheidet.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein "Niedersachsen" e.V. Scheeßel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet.
- (2) Mit dem Vereinsbeitritt und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten zu.

Scheeßel, den 20.03.2014